

## Rußrindenkrankheit an Ahorn

### Empfehlungen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht beruht auf § 823 BGB („Schadensersatzparagraph“).

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 02.10.2012 (Az.: VI ZR 311/11), wonach im Wald – einschließlich auf Waldwegen, welche de jure zum Wald zugehörig sind – für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht, ist auch im Zusammenhang mit der Rußrindenkrankheit anzuwenden. Die Frequentierung des Waldweges ist dabei unerheblich, d.h. auf sog. „Premiumwanderwegen“ gilt das gleiche. Das Auftreten der Rußrindenkrankheit beruht nicht auf direktem menschlichem Wirken, sondern ist auf Pilze, die im Waldökosystem natürlicherweise auftreten können, zurückzuführen. Daher sind die sich daraus ergebenden Gefahren als „**typisch**“ zu deklarieren. Der betreffende Baumbesitzer ist für etwaige eintretende Sach- oder Personenschäden haftungsrechtlich nicht belangbar, sofern die kranken Bäume keinen Einwirkungsradius von einer Baumlänge auf umgebende Infrastruktur (klassifizierte/öffentlich gewidmete Verkehrswege, Bebauung, Erholungseinrichtungen etc.) aufweisen – in dieser Konstellation sind die kranken Bäume **atypische** Gefahren, damit haftungsrechtlich relevant und möglichst rasch zu entfernen.

Unabhängig von oben dargestellter höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten höhere Sorgfaltspflichten im **Staatswald von Rheinland-Pfalz**. Gemäß der Anlage 1 der „Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht“ (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten am 29.08.2013) sind nach Identifizierung „im Rahmen des Revierdienstes“ (keine eigenständige Baumkontrolle gefordert) jene Bäume entlang von Waldwegen (einschl. Pfade, Reit- u. Fahrwege) „umgehend zu entnehmen“, welche „absterbend oder abgestorben und in ihrer Statik offensichtlich beeinträchtigt sind.“ Bei dem schnell voranschreitenden Krankheitsverlauf der Rußrindenkrankheit trifft dies für alle befallenen Bäume zu.

Bei bekannten Befallsherden außerhalb der direkten Gefahrenzone, bei denen aber mit sporadischem Besucherverkehr zu rechnen ist (z.B. um stark frequentierte Einrichtungen herum), empfiehlt sich die Anbringung von Warnschildern. Beispiel Landesforsten:

# ACHTUNG!

## GESUNDHEITSGEFAHR DURCH DIE RUSSRINDENKRANKHEIT!

EINATMEN DER  
SCHWARZEN  
SPOREN  
VERMEIDEN!



Die rußartige Schicht an befallenen Bäumen wird durch einen Pilz verursacht, der vom Klimawandel geschwächte Ahorne zum Absterben bringt. Die Krankheit tritt v. a. während und nach Dürrejahren auf.

Bei gesunden Menschen führt das Einatmen der schwarzen Sporen lediglich zu Niesreiz. Bei Menschen mit Immunschwäche kann es dagegen zu ernststen Atembeschwerden bis zur Lungenentzündung führen.

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden empfiehlt es sich einen Arzt aufzusuchen und auf die Rußrindenkrankheit hinzuweisen.

Weitere Information:



[ [wald-rlp.de](http://wald-rlp.de) ]

 **Landesforsten**  
Rheinland-Pfalz  
Wald. Werte. Wahren.

Hinweis auf <https://www.dgfm-ev.de/infothek/spezial/ahorn-russrinden-krankheit>